

## Für den eiligen Leser

### Inhalt

<b>1. Antisemitismus</b>	
Die Agentur für Grundrechte hat einen 1. Bericht über die Umsetzung der Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus vorgelegt. ....	4
<b>2. Kinderschutz – Empfehlungen</b>	
Zum Schutz von Kindern vor Gewalt müssen sie in Entscheidungen einbezogen werden, von denen sie betroffen sind. ....	5
<b>3. Schulwettbewerb - grüne Zukunft</b>	
Schulkinder sollen mitentscheiden auf dem Weg der EU in eine grünere Zukunft...6	6
<b>4. Missbrauch von Kindern – online</b>	
Das Parlament hat die Regeln zur Aufdeckung von Online-Inhalten über sexuellen Missbrauch von Minderjährigen bis zum 3. April 2026 verlängert. ....	6
<b>5. Schulabbrecher</b>	
Im Jahr 2023 ist der Anteil der Schulabbrecher in der EU auf 9,5%, gesunken, in Deutschland aber auf 12,8% gestiegen. ....	7
<b>6. Gewalt gegen Frauen</b>	
Die EU Vorschriften zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt sind am 18. August 2024 in Kraft getreten. ....	8
<b>7. Künstliche Intelligenz – EU etwas lahm</b>	
Im Wettrennen um künstliche Intelligenz muss die EU einen Zahn zulegen. ....	8
<b>8. Renaturierungsgesetz in Kraft</b>	
Das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur ist am 18. August 2024 in Kraft getreten.....	10
<b>9. Entwaldungsgesetz - Neuer Termin für Inkrafttreten</b>	
Die Kommission hat einen einjährigen Aufschub der Entwaldungsverordnung (EUDR) vorgeschlagen.....	11
<b>10. Landwirtschaft – Zukunft</b>	
Es gibt einen Bericht über die Zukunft der Landwirtschaft und Ernährung in Europa.....	12
<b>11. Wölfe – Schutzstatus</b>	
Der Schutzstatus des Wolfs soll nach den internationalen Regeln der Berner Konvention von "streng geschützt" auf "geschützt" herabgestuft werden. ....	13
<b>12. Ländlicher Raum - Fortschrittsbericht</b>	
Es gibt einen Fortschrittsbericht zur Entwicklung im ländlichen Raum. ....	13
<b>13. EU-Klimaziel 2030 unerreichbar !?</b>	
Es bestehen begründete Zweifel, dass die EU ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% gegenüber 1990 senken kann.....	14
<b>14. Klimaschutz als Gemeinschaftsaufgabe</b>	
Die Kommunen fordern zur Bewältigung der Extremwetterereignisse eine neue Gemeinschaftsaufgabe „Klimaschutz & Klimaanpassung“.....	15
<b>15. Klimawandel – Broschüre</b>	
Es gibt eine Broschüre, in der die Projekte der „EU-Mission zur Anpassung an den Klimawandel“ vorgestellt werden. ....	15

<b>16. Umweltbezogene Werbeaussagen – Greenwashing</b> In der Werbung sollen alle umweltbezogene Aussagen künftig vor der Veröffentlichung von unabhängigen Sachverständigen überprüft werden. ....	16
<b>17. Luftqualität –Anforderungen verschärft</b> Die überarbeitete Luftqualitätsrichtlinie legt strengere Schadstoffwerte fest, die bis 2030 erreicht werden müssen. ....	17
<b>18. Rauchfreie Umgebungen</b> Die Ratsempfehlungen für rauchfreie Umgebungen vom 30. November 2009 sollen auf wichtige Außenbereiche ausgeweitet werden. ....	18
<b>19. Abwasser – 4. Reinigungsstufe</b> Die 4. Reinigungsstufe in der Abwasserreinigung wird im Endausbaustadium 9 Milliarden Euro kosten. ....	19
<b>20. Textilabfälle – Bewirtschaftung</b> Die meisten Textilabfälle in Europa werden derzeit nicht sortiert. ....	19
<b>21. Das Recht auf Reparatur</b> Die Verbraucher haben ab Juli 2026 ein Recht auf eine einfachere, schnellere und transparentere Reparatur von Waren. ....	20
<b>22. Tourismusbranche – Arbeitsplätze</b> Es gibt eine aktuelle Statistik über die in der EU beschäftigten Menschen in der Tourismusbranche. ....	21
<b>23. Reisepässe und Personalausweise – Digitalisierung</b> Für die Ein- und Ausreise in oder aus dem Schengen-Raum sollen Pässe und Personalausweise digitalisiert werden.....	21
<b>24. Katastrophenschutzverfahren – Finanzierung</b> Das Parlament fordert, dass das EU Katastrophenschutzverfahren mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet wird. ....	22
<b>25. Schülerzeitungswettbewerb</b> Im Schülerzeitungswettbewerb werden die besten Schülerzeitungen Deutschlands gesucht. ....	23
<b>26. Ratsmitglieder gemeinsam für Europa</b> Ein europäisches Netzwerk aus gewählten Lokalpolitikern vermittelt EU-Inhalte vor Ort.....	23

## 1. Antisemitismus

### Die Agentur für Grundrechte hat einen 1. Bericht über die Umsetzung der Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus vorgelegt.

Der Bericht vom 11. Juli 2024 zeigt auf, dass die meisten Mitgliedstaaten seit Verabschiedung der Strategie am 5. Oktober 2021 Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus, der Förderung des jüdischen Lebens und der Gewährleistung des Gedenkens an den Holocaust ergriffen haben:

- 23 Mitgliedstaaten haben nationale Strategien gegen Antisemitismus entwickelt haben, u.a. Deutschland mit der „Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben“ vom 30. November 2022.
- 20 Mitgliedstaaten haben einen Sonderbeauftragten - in Deutschland Dr. Felix Klein. - oder einen nationalen Koordinator für die Bekämpfung von Antisemitismus ernannt;
- 25 Mitgliedstaaten haben die Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance für Antisemitismus übernommen oder gebilligt, so auch Deutschland- Die internationale Arbeitsdefinition von Antisemitismus lautet:

"Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen". Die Bundesregierung hat außerdem folgende Erweiterung verabschiedet:" Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein."

Seit den Hamas-Anschlägen vom 7. Oktober 2023 sind antisemitische Vorfälle in ganz Europa sprunghaft angestiegen. Aus diesem Grund hat die Kommission beispielsweise die Umsetzung der EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens beschleunigt, Mittel für die Sicherheit jüdischer Einrichtungen bereitgestellt, baut ein spezielles Netz von Organisationen auf, die sich auf die Bekämpfung des Online-Antisemitismus spezialisiert haben, und unterstützt die Einrichtung eines „Netzes der Orte, an denen der Holocaust stattfand“.

Dieser Bericht der FRA erfolgt parallel zur neuen Erklärung des Rates zur Förderung des jüdischen Lebens und zur Bekämpfung des Antisemitismus vom 15. Oktober 2024, der das Engagement der Mitgliedstaaten für die Bekämpfung des Antisemitismus in der gesamten EU unterstreicht.

- Pressemitteilung Kommission 14.10.2024 <https://t1p.de/svfh4>
- Pressemitteilung Rat 15.10.2024 <https://t1p.de/o5148>
- Agentur für Grundrechte 11.07.2024 (FRA) <https://t1p.de/px9if>
- EU-Strategie 05.10.2021 <https://t1p.de/r6r8f>
- Pressemitteilung FRA 11.07.2024 (FRA) <https://t1p.de/px9if>
- Bericht FRA vom 11.07.2024 (Englisch, 109 Seiten) <https://t1p.de/n5shu>
- Pressemitteilung DE <https://t1p.de/o5sz3>
- Strategie Deutschland (52 Seiten) <https://t1p.de/3gg5j>
- Antisemitismusbeauftragter DE <https://t1p.de/qcgj>
- Arbeitsdefinition von Antisemitismus <https://t1p.de/x609n>

## 2. Kinderschutz – Empfehlungen

### Zum Schutz von Kindern vor Gewalt müssen sie in Entscheidungen einbezogen werden, von denen sie betroffen sind.

Das ist eine der Kernaussagen in den Empfehlungen der Kommission zur Entwicklung und Stärkung von integrierten Kinderschutzsystemen. Schlüsselemente der Empfehlung vom 23. April 2024 sind u.a.

- Kinder in den Mittelpunkt integrierter Kinderschutzsysteme stellen, die Schutzsysteme an die Bedürfnisse der Kinder anpassen und Kinder in Entscheidungen, die sie betreffen, einbeziehen.
- Mitgliedstaaten bei der Anpassung ihrer Systeme zum Schutz jedes Kindes vor jeglicher Form von Gewalt durch Gesetzgebung, Politik oder Finanzierung zu unterstützen, durch Verhinderung und Bekämpfung von Diskriminierung, Bereitstellung von gezielt Unterstützung und Förderung einer gesellschaftlichen Kultur, die Gewalt gegen Kinder ausschließt.
- Die Mitgliedstaaten sollen nationale Pläne zur Beendigung der Gewalt gegen Kinder erstellen, die EU- und nationalen Rechtsvorschriften zum Kinderschutz wirksam umsetzen, Koordinierungsstrukturen einrichten, die personellen und finanziellen Ressourcen stärken und die Datenerfassung verbessern.
- Die zuständigen Behörden durch die Ausbildung von Fachkräften verbessern, beginnend auf lokaler Ebene.
- In Fällen von Gewalt gegen Kinder umfassende und koordinierte Unterstützungsmaßnahmen einführen, von der Prävention und Früherkennung bis zur Berichterstattung.
- Die Verbesserung der digitalen Kompetenz von Kindern, die sicheren Nutzung digitaler Technologien und Schulung von Familien und Betreuern fördern.
- Schutz der Integrität und der psychischen Gesundheit von Kindern, Verhinderung und Bekämpfung von (Cyber-)Mobbing indem die Mitgliedstaaten nationale Strategien für psychische Gesundheit, vorrangig für Kinder, entwickeln.
- Bessere Nutzung der bestehenden EU-Instrumente, um Kinderschutzsysteme zu stärken: Gesetze, Strategien, finanzielle Unterstützung, wie im Anhang der Mitteilung aufgeführt. Der Anhang enthält eine Übersicht<sup>1</sup> der Rechtsakte der EU sowie der politischen Instrumente und Finanzinstrumente, die mit Kinderschutzsystemen zusammenhängen

Die EU ist die Heimat von 80 Millionen Kindern. Gewalt gegen Kinder ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU nach wie vor ein großes Problem. 13% bis 29% der 15-jährigen Schülerinnen und Schüler geben an, häufig gemobbt zu werden. Bis zu 13,7% der erwachsenen Frauen gaben an, in ihrer Kindheit sexuelle Gewalt erlebt zu haben, und dieser Anteil könnte sogar noch höher sein. Das Handeln oder Nichthandeln von Regierungen hat größere Auswirkungen auf Kinder als auf jede andere Gruppe der Gesellschaft.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/ytjuh>
- Empfehlungen vom 23.4.2024 <https://t1p.de/6vz9c>
- Empfehlungen Anhang <https://t1p.de/2abg1>

### 3. Schulwettbewerb - grüne Zukunft

Termin: 30.11.2024

#### Schulkinder sollen mitentscheiden auf dem Weg der EU in eine grünere Zukunft.

Das ist das Ziel des Schulwettbewerbs „Ideen für Europas grüne Zukunft“. Was können Kinder und Jugendlichen konkret für den Umweltschutz tun? Was sollte in Zukunft in Europa beim Klimaschutz anders gemacht werden? Gesucht werden innovative und kreative Ideen von Schulkindern für eine nachhaltigere Zukunft. Die besten Ideen werden mit einem Preisgeld von 1.000 Euro prämiert. Als Projektthemen haben folgende Bereiche Priorität: Klima, Transport, Energie, Landwirtschaft, Umwelt & Ozeane. Zugleich hat die Kommission mit der Ausschreibung die nachfolgenden Beispielliste veröffentlicht:

- Klima: Beispiele sind Klima-Schülerräte, politische Planspiele & Parlamentsdebatten, Klimaanpassung durch naturbasierte Lösungen auf dem Schulgelände, Bildung von Schüler-AGs zum Thema Nachhaltigkeit, Klimaschutz-Informationskampagnen für die Schule.
- Transport: denkbar sind Initiativen rund ums Fahrrad, Mobilitätswochen, Fahrgemeinschaftszentrale für Schülerinnen und Schüler mit weitem Schulweg.
- Energie: Hier sind Informationskampagnen zu Energiearmut, Energieeffizienz und –sparen im Schulgebäude, Gewinnung von erneuerbaren Energien & Nutzung während des Unterrichts möglich.
- Landwirtschaft: Beispiele sind Initiativen gegen Lebensmittelverschwendung bei Pausenbrot, nachhaltiger Konsum von Lebensmitteln, nachhaltige Schulkantine, Anlegen eines Schulgartens.
- Umwelt & Ozeane: Mögliche Aktionen sind das Anlegen von Biotopen auf dem Schulgelände, Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung zu reduzieren, eine Aktionswoche Müllvermeidung, Entsiegelung des Schulhofs, Clean-ups auf dem Schulgelände und darüber hinaus.

Für Nachfragen steht Dominik Legrum unter [de@euclimatepact.eu](mailto:de@euclimatepact.eu) zur Verfügung. Bewerbungen können bis zum 30. November 2024 eingereicht werden.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/8o8og>
- Anmeldung <https://t1p.de/xqmnr>
- Infos zum Wettbewerb <https://t1p.de/8o8og>
- Bewerbung <https://t1p.de/xqmnr>

[zurück](#)

### 4. Missbrauch von Kindern – online

#### Das Parlament hat die Regeln zur Aufdeckung von Online-Inhalten über sexuellen Missbrauch von Minderjährigen bis zum 3. April 2026 verlängert.

Dabei handelt es sich um eine bereits 2021 beschlossene befristete Ausnahme hinsichtlich der Datenschutzvorschriften. Mit der vom Rat am 29. April 2024 angenommenen Verordnung wird eine Ausnahme hinsichtlich der Datenschutzvorschriften in der elektronischen Kommunikation aufrechterhalten, auf deren Grundlage Anbieter von Nachrichtenübermittlungsdiensten spezielle Technologien für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten nutzen dürfen, um sexuellen Kindesmissbrauch in ihren

Diensten aufzudecken und zu entfernen. Zusätzlich müssen die Anbieter ihre Berichte über aufgedeckten Missbrauch an die Behörden und die Kommission übermitteln, um umfassende Berichterstattung und vergleichbare Statistiken zu gewährleisten.

Die Ausnahmeregelung wurde vom Parlament bis zum 3. April 2026 verlängert, damit eine Dauerregelung über den langfristigen Rechtsrahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet erzielt werden kann. Der Rat hat am 29. April 2024 diese Verordnung angenommen.

Die Kommission hat am 11. Mai 2022 einen Gesetzesvorschlag zur Prävention und Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch vorgelegt. Dieser sieht vor, dass Dienstanbieter verpflichtet werden, Vorfälle auf ihren Plattformen zu melden und die Behörden zu informieren. Bisher ist diese Meldung freiwillig, was dazu führt, dass viele Fälle unentdeckt bleiben. Die Meldung soll künftig verpflichtend sein. Die neuen Vorschriften sollen den EU-Ländern helfen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken, zu melden und zu verhindern sowie die Opfer zu schützen. Zudem sollen Anbieter von Online-Plattformen dazu verpflichtet werden, Risikobewertungen durchzuführen und sicherzustellen, dass keine Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs auf ihren Diensten zu finden sind.

- Pressemitteilung Parlament <https://t1p.de/utffb>
- Pressemitteilung Rat 29.04.2024 <https://t1p.de/bsyit>
- Kommissionsvorschlag vom 11. Mai 2022 <https://t1p.de/uu3uq>

[zurück](#)

## 5. Schulabbrecher

**Im Jahr 2023 ist der Anteil der Schulabbrecher in der EU auf 9,5%, gesunken, in Deutschland aber auf 12,8% gestiegen.**

Nach dem von Eurostat veröffentlichtem Zahlenwerk meldeten 15 EU-Länder im Vergleich zu 2013 im Jahr 2023 einen geringeren Anteil an frühzeitigen Schulabgängen, wobei Portugal den höchsten Rückgang (-10,9%) verzeichnete, gefolgt von Spanien (-9,9%) und Malta (-7,1 %). Den größten Anstieg verzeichnete Deutschland (+3,0%), gefolgt von Dänemark (+2,2%) und Slowenien (+1,5 P%).

Die Daten zeigen, dass 16 EU-Länder das EU-Ziel von 9,0% für 2030 bereits erreicht haben. Die niedrigsten Anteile frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgänger wurden in Kroatien (2,0%), Polen und Griechenland (jeweils 3,7%) sowie Irland (4,0%) verzeichnet. Am anderen Ende der Skala waren Rumänien (16,6%), Spanien (13,7%), Deutschland (12,8%) und Ungarn (11,6%) die EU-Länder, die im Jahr 2023 die höchsten Anteile an frühzeitigen Schulabgängern meldeten. 2018 stand Deutschland mit 10,3% noch besser da als der EU-Durchschnitt. Seit 2019 ist dies allerdings vorbei. Schulabbruch ist mit hohen Kosten für die Betroffenen, die Gesellschaft und die Wirtschaft verbunden. Junge Menschen, die lediglich über einen Abschluss der Sekundarstufe I oder weniger verfügen, sind häufiger arbeitslos, öfter von Sozialleistungen abhängig und stärker von sozialer Ausgrenzung bedroht. Das wirkt sich auf ihr Lebenseinkommen, ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit aus. Schulabbrecher nehmen zudem tendenziell weniger an demokratischen Prozessen teil. Darüber hinaus wirkt sich Schulabbruch langfristig negativ auf die soziale Entwicklung und das Wirtschaftswachstum

aus. Bei einer Senkung der durchschnittlichen Schulabbrecherquote in Europa um nur 1% würde die europäische Wirtschaft jedes Jahr zusätzlich rund eine 500.000 qualifizierte junge Arbeitnehmer gewinnen.

Die EU definiert Schulabbrecher als Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die lediglich über einen Abschluss der Sekundarstufe I verfügen und keine weiterführende Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen. Diese Definition wurde am 6. Mai 2003 vom Rat über europäische Durchschnittsbezugswerte für allgemeine und berufliche Bildung (Benchmarks)) festgelegt.

- Pressemitteilung Eurostat <https://t1p.de/5tz0y>
- Kommission Fragen und Antworten <https://t1p.de/k7ync>
- Rat 06.05.2003 <https://t1p.de/mmwm9>

[zurück](#)

## 6. Gewalt gegen Frauen

### **Die EU Vorschriften zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt sind am in Kraft getreten.**

Die Richtlinie vom 14. Mai 2024 (2024/1385) stellt in der gesamten EU sowohl offline als auch online körperliche Gewalt sowie psychische, wirtschaftliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen unter Strafe. Zudem wird auch der Zugang der Opfer zur Justiz verbessert. So soll durch längere Verjährungsfristen der Zugang zur Justiz erleichtert werden. Mit der Umsetzung ins nationale Recht sind in der EU verboten und werden mit einer Haftstrafe zwischen einem und fünf Jahren geahndet

- Verstümmelung weiblicher Genitalien
- Zwangsehen
- Formen von Cybergewalt, wie die nicht einvernehmliche Weitergabe von intimen Bildern (einschließlich Deepfakes), Cyberstalking, Cybermobbing (einschließlich Cyber-Flashing) und frauenfeindliche Hetze. Das hilft insbesondere den Opfern von Cybergewalt in EU-Mitgliedstaaten, die diese Taten noch nicht unter Strafe gestellt haben.

Nach Schätzungen betreffen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt jede dritte der 228 Millionen Frauen in der EU.

Mit dem 13. Juni 2024 sind diese ersten EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft. getreten. Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 14. Juni 2027 die Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

- Pressemitteilung Parlament 24.04.2024. <https://t1p.de/ref3w>
- Richtlinie 2024/1385 <https://t1p.de/rlpne>
- Pressemitteilung Kommission 13.06.2024 <https://t1p.de/tgh0j>

[zurück](#)

## 7. Künstliche Intelligenz – EU etwas lahm

### **Im Wettrennen um künstliche Intelligenz muss die EU einen Zahn zulegen.**

So lautet die Überschrift der Pressemitteilung vom 29. Mai 2024, mit der der Europäische Rechnungshof einen Sonderbericht „Die Ambitionen der EU im Bereich der künstlichen Intelligenz“ der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Das Ergebnis (wörtlich):

- Bei den Investitionen in künstliche Intelligenz kann die EU nicht mit den weltweit führenden Akteuren Schritt halten.
- Die Ergebnisse EU-geförderter Projekte für künstliche Intelligenz werden nicht systematisch nachverfolgt.
- Die Koordinierung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten ist aufgrund fehlender Steuerungsinstrumente nicht effektiv.

Die KI-Pläne der Kommission aus den Jahren 2018 und 2021 seien umfassend und stünden weitgehend im Einklang mit internationalen bewährten Verfahren. Allerdings werde auch mehr als fünf Jahre nach dem ersten Plan noch an dem Koordinierungs- und Regulierungsrahmen für EU-Investitionen in KI gearbeitet.

Die Prüfer kritisierten die Koordinierung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten, die nur begrenzt Wirkung gezeigt habe. Dies sei darauf zurückzuführen, dass der Kommission die erforderlichen Steuerungsinstrumente und Informationen fehlten.

Die Glaubwürdigkeit der EU-Pläne sei auch dadurch untergraben worden, dass die Kommission kein geeignetes System eingerichtet habe, um zu überwachen, welche Ergebnisse mit den KI-Investitionen erzielt werden. Darüber hinaus sei nicht klar gewesen, welchen Beitrag die EU-Länder zur Erreichung der allgemeinen Investitionsziele der EU leisten, was bedeute, dass es keinen EU-weiten Überblick gegeben habe. Die Investitionsziele der EU seien nicht konkret genug und zudem überholt, da sie seit 2018 unverändert geblieben seien. Im Ergebnis empfiehlt der Rechnungshof der Kommission,

- das EU-Investitionsziel für KI neu zu bewerten und mit den Mitgliedstaaten zu vereinbaren, wie diese zur Erreichung des Ziels beitragen könnten;
- zu evaluieren, ob ein EU-finanziertes Instrument für Kapitalunterstützung mit Schwerpunkt auf innovativen KMU im Bereich KI erforderlich ist;
- sicherzustellen, dass die von der EU finanzierte KI-Infrastruktur koordiniert zum Einsatz kommt;
- die Ausgaben für Forschung und Innovation im Bereich KI im gesamten EU-Haushalt zu kennzeichnen sowie Leistungsziele und -indikatoren festzulegen und deren Fortschritte regelmäßig zu überwachen;
- verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung von Ergebnissen aus EU-finanzierter KI-Forschung zu fördern.

"Umfangreiche und zielgerichtete Investitionen in KI werden in den kommenden Jahren entscheidenden Einfluss auf das Wirtschaftswachstum in der EU haben", so Mihails Kozlovs, dass für die Prüfung zuständige Mitglied des Rechnungshofs. „Im Wettrennen um KI besteht die Gefahr, dass der Gewinner am Ende alles bekommt. Um die ehrgeizigen EU-Ziele zu erreichen, müssen die Europäische Kommission und die EU-Länder ihre Kräfte wirksamer bündeln, schneller handeln und das Potenzial der EU besser nutzen. Nur dann kann diese große technologische Revolution erfolgreich gemeistert werden."

Das kürzlich beschlossene KI-Gesetz war nicht Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/rs96p>
- Bericht (76 Seiten) <https://t1p.de/tbfij>

## 8. Renaturierungsgesetz in Kraft

### Das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur ist am 18. August 2024 in Kraft getreten.

Die mit knapper Mehrheit am 27. Februar 2024 vom Parlament beschlossene und vom Rat am 17. Juni 2024 förmlich verabschiedete Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ist ein Schlüsselement der EU-Biodiversitätsstrategie. Einzelheiten zu dem kontrovers und mit knapper Mehrheit verabschiedeten Gesetz unter eukn 3/2024/9. Nach dem Gesetz muss jeder EU-Mitgliedstaat Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur ergreifen, einen nationalen Wiederherstellungsplan entwickeln und vorlegen, der die dringendsten Probleme und dazugehörige Lösungen aufzeigt. Nach den hohen Zielvorgaben des Gesetzes

- müssen die Mitgliedstaaten bis 2030 auf mindestens jeweils 20% der Landfläche und der Meeresgebiete Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen und bis 2050 für alle Ökosysteme umsetzen, die eine Wiederherstellung benötigen. wobei konkrete Ziele für die jeweiligen Ökosysteme vorgesehen sind.
- gelten unterschiedliche Wiederherstellungsziele für Moore, Wälder, landwirtschaftliche Flächen, Meeresgebiete und Süßwasserkörper bis hin zu Städten, in denen mehr Bäume und Grünflächen zur Luftreinigung und Abkühlung beitragen sollen.

Für die Kommunen besonders relevant sind folgende Regelungen:

- Artikel 8: Die Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung darf bis Ende 2030 nicht kleiner werden, ab 2031 muss die Fläche ansteigen, was in Abständen von sechs Jahren zu überprüfen ist.
- Die Durchführung der angedachten Maßnahmen ist nur durch eine Erfassung und Bewertung von Lebensraumtypen, Artenhabitats, Oberflächengewässer, landwirtschaftlicher Ökosysteme und Waldökosysteme möglich. Dies wird nur durch eine Beteiligung der Kommunen durchzuführen sein. Das gleiche gilt für die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen. (Art. 4, 9, 11, 12, 20, 21)

Die Mitgliedstaaten entscheiden in ihren nationalen Wiederherstellungsplänen, welche spezifischen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden. Die Kommission wird die nationalen Behörden bei der Ausarbeitung ihrer Pläne unterstützen. Die Planentwürfe müssen Etappenziele für die Jahre 2030, 2040 und 2050 enthalten und der Kommission innerhalb von zwei Jahren ab dem 18. August 2024 vorgelegt werden. Bis 2030 müssen mindestens auf 20% der Land- und Meeresgebiete in der EU-Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, wobei konkrete Ziele für die jeweiligen Ökosysteme vorgesehen sind.

Die Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar, bedarf also keiner nationalen Umsetzungsmaßnahmen.

Genauere Pläne zur Finanzierung gibt es noch nicht. Die Kommission muss jedoch innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Vorschläge zur angemessenen Finanzierung vorlegen und stellt Gelder aus verschiedenen EU-Töpfen in Aussicht (Art. 21 Abs. 7).

- Pressemitteilung <https://t1p.de/r5zet>
- Rat <https://t1p.de/2httv>
- Vollständigen Gesetzestext <https://t1p.de/4g4wn>
- eukn 3/2024/9 <https://t1p.de/4bj38>

- Fragen und Antworten <https://t1p.de/fobqa>

[zurück](#)

## 9. Entwaldungsgesetz - Neuer Termin für Inkrafttreten

### Die Kommission hat einen einjährigen Aufschub der Entwaldungsverordnung (EUDR) vorgeschlagen.

Der Rat hat am 16. Oktober 2024 dem Vorschlag bereits zugestimmt. Auch aus dem Parlament gibt es nach Presseberichten (u.a. FAZ vom 04.10.2024) positive Signale für den Aufschub. Damit kann davon ausgegangen werden, dass der Aufschub auch die Zustimmung des Parlaments findet und die Verordnung erst am 30. Dezember 2025 für Großunternehmen und am 30. Juni 2026 für Kleinst- und Kleinunternehmen in Kraft tritt. Zugleich mit dem Aufschub Vorschlag hat die Kommission Leitlinien zum Entwaldungsgesetz vorgelegt, die Einzelheiten zu den Funktionen des Informationssystems, Aktualisierungen zu Sanktionen und Klarstellungen zu kritischen Definitionen wie „Waldschädigung“, „Betreiber“ im Anwendungsbereich des Gesetzes und „Inverkehrbringen“ enthalten. Die Leitlinien sind in 11 Kapitel unterteilt, die eine Vielzahl von Themen wie Legalitätsanforderungen, Zeitrahmen für die Anwendung, landwirtschaftliche Verwendung und Klarstellungen zur Warendefinition abdecken. All dies wird durch greifbare Szenarien unterstützt. Darüber hinaus enthalten die gleichfalls überarbeiteten „Häufig gestellten Fragen“ in der Version vom 3. Oktober 2024 über 40 neue zusätzliche Hinweise, um Fragen zu beantworten, die von einer Vielzahl von Interessenträgern aus der ganzen Welt aufgeworfen werden. Mit der EU-Entwaldungsverordnung soll sichergestellt werden, dass eine Reihe von Schlüsselgütern, die in der EU in Verkehr gebracht werden, nicht mehr zur Entwaldung und Waldschädigung in der EU und anderswo in der Welt beitragen. Danach müssen Unternehmen künftig nachweisen, dass ihre Rohstoffe von Agrarflächen stammen, auf denen bis Ende 2020 keine Wälder gestanden haben. Dafür müssen sie die Geodaten der Grundstücke angeben, sowie schriftliche Nachweise erbringen oder Fotos oder Satellitenbilder in einem IT-System hochladen. Einzelheiten unter eukn 11/2021/9 und 7/2023/23.

Ursächlich für die unter Federführung der EVP-Fraktion vorangetriebene Initiative zur Verschiebung der Entwaldungsverordnung ist die nach Verabschiedung deutlich gewordene Erkenntnis, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht umgesetzt werden können. So sind nach Schätzungen 80% der Kaffee-Farmen noch nicht kartiert – ein essenzieller Nachweis für entwaldungsfreien Anbau nach der EU-Verordnung. So würde nach der Mitteilung des weltweit größten Beziehers äthiopischen Rohkaffees von dort weniger Rohkaffee bezogen werden können, weil die Datenkette zurück zu Millionen Kleinstbauern völlig lückenhaft sei. Zudem haben bereits einige Drittstaaten angekündigt, die nach der EUDR erforderlichen Geodaten für entwaldungsfreie Lieferketten nicht bereitzustellen.

- Pressemitteilung Kommission 02.10.2024 <https://t1p.de/xj9ic>
- Änderungsvorschlag vom 02.10.2024 <https://t1p.de/zpe7z>
- Pressemitteilung Rat 16.10.2024 <https://t1p.de/liy9l>
- Leitlinien 2-10.2024 <https://t1p.de/6kat0>
- Verordnung vom 31.05.2023 <https://t1p.de/i4y7e>
- Häufig gestellte Fragen Version 03.10.2024

- DE Verschiebung <https://t1p.de/qidv6>
- eukn 2/2023/23 <https://t1p.de/99896>
- eukn 7/2023/23 <https://t1p.de/99896>
- eukn 11/2021/9 <https://t1p.de/unrih>

[zurück](#)

## 10. Landwirtschaft – Zukunft

### **Es gibt einen Bericht über die Zukunft der Landwirtschaft und Ernährung in Europa.**

Der Bericht ist ein gemeinsames Konzept, das von 29 wichtigen Interessenträgern aus dem europäischen Agrar- und Lebensmittelsektor, der Zivilgesellschaft, dem ländlichen Raum und der Wissenschaft in einem gemeinsamen Dialog erarbeitet und einstimmig verabschiedet worden ist. Adressaten sind die Kommission, das Parlament, die Mitgliedstaaten und die Interessenträger. Es ist, so Präsidentin von der Leyen, ein ganzheitlicher und gesamtgesellschaftlicher Ansatz zur Verwirklichung der Ziele der EU in den Bereichen Umwelt, Klima, Wirtschaft und Soziales. Der Bericht mündet in folgende fünf Empfehlungen (Säulen):

Die GAP muss angesichts des laufenden Übergangs zu nachhaltigeren und wettbewerbsfähigeren Lebensmittelsystemen angepasst, die Position der Landwirte in der Lebensmittelwertschöpfungskette gestärkt und der Zugang zu Finanzierungsquellen verbessert werden.

Nachhaltige landwirtschaftlicher Verfahren, auch in der Tierhaltung, sollen unterstützt und ein stärkeres Augenmerk auf das Tierwohl gelegt und es soll den Verbrauchern ermöglicht werden, sich nachhaltig und ausgewogen zu ernähren.

Die Risikomanagementinstrumente und das Krisenmanagement muss gestärkt, landwirtschaftliche Flächen besser erhalten und bewirtschaftet, eine wasserresistente Landwirtschaft gefördert und innovative Pflanzenzucht-konzepte entwickelt werden.

Die Bedeutung des Generationswechsels und der Gleichstellung der Geschlechter sowie lebendiger ländlicher Gebiete und Agrar- und Lebensmittelsysteme werden dargelegt, einschließlich der Notwendigkeit, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen.

Der Zugang zu Wissen und Kompetenzen muss erleichtert und dass die Digitalisierung als Chance begriffen werden.

Weiterhin wird konkret vorgeschlagen, eine neue Plattform einzurichten, auf der Akteure aus der gesamten Agrar- und Lebensmittelwertschöpfungskette, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zusammenkommen, um sich über Strategien für nachhaltigere und widerstandsfähigere Agrar- und Lebensmittelsysteme auszutauschen.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/vf28x>
- Strategischer Dialog <https://t1p.de/8il15>
- Bericht (Englisch 110 Seiten) <https://t1p.de/bszb8>
- Zusammenfassung 8 Seiten <https://t1p.de/bizoi>

[zurück](#)

## 11. Wölfe – Schutzstatus

**Der Schutzstatus des Wolfs soll nach den internationalen Regeln der Berner Konvention von "streng geschützt" auf "geschützt" herabgestuft werden.**

Das haben Vertreter des Rats am 26. September 2024 beschlossen und damit insbesondere einer Forderung des Parlaments in einer Entschließung vom 24. November 2022 (siehe eukn 1/2023/20) Rechnung getragen. Das Parlament hatte in der Entschließung am 24. November 2022 ausdrücklich auf die Rote Liste der bedrohten Arten der Internationalen Union for Conservation of Nature Bezug genommen. Danach hatte bereits 2022 die Zahl der Wölfe in den letzten 10 Jahren deutlich zugenommen. Im geografischen Europa lag diese Zahl bei etwa 21.500. Zitat aus der aktuellen Roten Liste vom 15. Mai 2018: „Grauer Wolf, *Canis lupus*, wurde zuletzt 2018 für die Rote Liste gefährdeter Arten der UCN bewertet. *Canis lupus* ist als nicht gefährdet aufgeführt.“ Die angestrebte Änderung des Schutzstatus, die auch von der Kommission am 20.12.2023 vorgeschlagen worden ist, würde der EU erlauben, ihre Habitat-Richtlinie zu ändern und den Schutz der Wölfe zu lockern. Derzeit darf der Wolf nur mit besonderen Genehmigungen und unter bestimmten Bedingungen getötet werden.

- Parlament 24.11.2022 <https://t1p.de/x8l13>
- Kommission 20.12.2023 <https://t1p.de/p1oy0>
- eukn 1/2023/20). <https://t1p.de/p2qqz>
- eukn 9/2023/3 <https://t1p.de/lywlz>
- Rote Liste <https://t1p.de/g14mj>

[zurück](#)

## 12. Ländlicher Raum - Fortschrittsbericht

**Es gibt einen Fortschrittsbericht zur Entwicklung im ländlichen Raum.**

Grundlage ist die von der Kommission am 30. Juni 2021 vorgelegte umfassende Problemagenda des ländlichen Raums. Diese langfristige Vision enthält eine Darlegung der Probleme, verbunden mit der Verpflichtung, als nächsten Schritt eine „eine Bestandsaufnahme der durchgeführten (Abhilfe-) Maßnahmen vorzulegen“. In der nunmehr am 27. März 2024 vorgelegten ersten Bestandsaufnahme (Fortschrittsbericht) werden über 30 Maßnahmen aus unterschiedlichen Politikbereichen aufgezählt, von denen die folgenden 9 (Abhilfe-) Maßnahmen abgeschlossen sind:

- 1) Einrichtung einer Plattform für die Wiederbelebung des ländlichen Raums (<https://t1p.de/jqcho>) für Gebiete, die demografisch und wirtschaftlich vor großen Problemen stehen;
- 2) Einleitung von 60 Forschungs- und Innovationsprojekten im ländlichen Raum (<https://t1p.de/dhwhc>), deren Mittel in Höhe von 253 Mio. EUR direkt den ländlichen Gebieten zugutekommen;
- 3) Förderung der Umsetzung von LEADER (<https://t1p.de/mn9ky>) und Hilfestellung für rund 150 Gemeinschaften bei der Schaffung von intelligenten Dörfern (<https://t1p.de/z8hyw>) durch gezielte Netzwerkaktivitäten;
- 4) Bereitstellung von insgesamt 23,5 Mrd. EUR an Zuschüssen und Darlehen für unterversorgte Gebiete sowie Aktualisierung der

- Vorschriften für staatliche Beihilfen (<https://t1p.de/1x828>), um die Vernetzung im ländlichen Raum zu verbessern;
- 5) Verbesserung der Mobilität und der Tourismusplanung in ländlichen Gebieten durch ein eigenes Europäisches Mobilitätsnetzwerk für den ländlichen Raum (<https://t1p.de/4b1ki>);
  - 6) Einrichtung der Beratungsplattform für Energiegemeinschaften im ländlichen Raum (<https://t1p.de/r83t8>) über die bereits 27 Energiegemeinschaften unterstützt wurden;
  - 7) Förderung von vier zielgerichteten Projekten zur Entwicklung der Sozialwirtschaft (<https://t1p.de/wa0f4>) in ländlichen Gebieten;
  - 8) Bereitstellung von mehr Datensätzen für den ländlichen Raum und Erleichterung des Zugangs zu einschlägigen Daten und Analysen durch die EU-Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum (<https://t1p.de/ztqx9>) und die neue Publikation „Rural Europe“ (<https://t1p.de/7mb6m>), damit die Fähigkeit gestärkt wird, Folgenabschätzungen für den ländlichen Raum durchzuführen;
  - 9) Einrichtung des Leitfadens aller auf EU-Ebene verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten für ländliche Gebiete (<https://t1p.de/i9sxa>), um den Zugang zu EU-Mitteln für ländliche Gebiete zu erleichtern und diese Mittel optimal zu kombinieren.

Das Parlament hat in der Entschließung vom 13. Dezember 2022 der von der Kommission am 30. Juni 2021 vorgelegte „langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete in der EU – Auf dem Weg zu stärkeren, vernetzten, widerstandsfähigen und wohlhabenden ländlichen Gebieten bis 2040“ ausdrücklich begrüßt (siehe eukn 1/2023/8), zugleich aber auch betont, dass Überlegungen zur Zukunft der ländlichen Räume in der EU Politik kein Neuland sind. Das Parlament hat seit Jahren die Probleme der ländlichen Räume immer wieder als eines der vordringlich anzugehenden Probleme angesprochen, u.a. umfassend mit dem Vorschlag einer EU-Agenda für den Ländlichen Raum (eukn 1/2019/1).

- Pressemitteilung Kommission 27.03.2024 <https://t1p.de/38jmo>
- Langfristige Vision Parlament 30.06.2021 <https://t1p.de/b786d>
- Fortschrittsbericht Kommission 27.03.2024 <https://t1p.de/xdcua>
- Plenum zur Vision 13.12.2023 <https://t1p.de/cy57p>
- eukn 1/2019/1 <https://t1p.de/3741u>
- eukn 1/2023/8 <https://t1p.de/p2qqz>

[zurück](#)

### **13. EU-Klimaziel 2030 unerreichbar !?**

**Es bestehen begründete Zweifel, dass die EU ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% gegenüber 1990 senken kann.**

Diese ernüchternde Kernaussage vom 26. Juni 2023 in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (ERH) (siehe umfassend unter eukn 7/2023/3) wird ein Jahr später am 4. Oktober 2024 auch von einer aktuellen Analyse bestätigt. Die vom Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) und der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) vorgelegten Untersuchung kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es unwahrscheinlich ist, dass die EU ihre Emissionen bis 2030 um 55% senken kann. Nach derzeitigen Emissionsprognosen der EU-Mitgliedstaaten wird bereits das für 2030 anvisierte europäische Ziel einer 55-prozentigen CO<sub>2</sub>-Reduktion verfehlt.

Das Erreichen eines 2040-Ziels von minus 90%, das auf der Zielerreichung 2030 aufbaut, gerät damit außer Reichweite. Aus diesem Grund plädieren die beiden Organisationen für mehr Realitätssinn: Es sei kontraproduktiv, langfristige Ziele zu verschärfen, wenn man kurzfristigere nicht erreiche. Der Fokus solle stattdessen darauf liegen, wie das Ziel für 2030 kosteneffizient und wirtschaftlich tragbar angestrebt werden kann."

- Pressemitteilung <https://t1p.de/pyj7l>
- Studie Kurzfassung 9 Seiten <https://t1p.de/7h6iv>
- Studie Langfassung 69 Seiten <https://t1p.de/9398e>
- eukn 7/2023/3 <https://t1p.de/99896>

[zurück](#)

#### **14. Klimaschutz als Gemeinschaftsaufgabe**

**Die Kommunen fordern zur Bewältigung der Extremwetterereignisse eine neue Gemeinschaftsaufgabe „Klimaschutz & Klimaanpassung“.**

Die insoweit erforderliche Anpassung im Grundgesetz sollte nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebunds nach dem Vorbild der GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz) zügig auf den Weg gebracht werden. Denn das sei zur Vorsorge gegen Starkregen- und Hochwasservorsorge unabdingbar erforderlich. Dabei werden folgende Vorsorgemaßnahmen angesprochen:

- hochwasserangepasste kommunalen Bauleitplanung zur Schaffung von Rückhalteräumen, auch im bebauten Siedlungsbereich;
- konsequenter Ausbau des technischen Hochwasserschutzes, z.B. Spundwände, mobile Hochwasserschutzmaßnahmen oder Regenrückhaltebecken;
- konsequenter Ausbau von Flutpoldern und Deichen an den großen Flüssen;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen besseren Zugriff auf relevante Flächen;
- Optimierung der Frühwarnsysteme;
- Anhebung der Finanzmittel für die Katastrophenvorsorge durch Anpassung der Infrastruktur und Stärkung der Unterstützungsstrukturen vor Ort und der Hilfsorganisationen, der Feuerwehren und des THW.

Zugleich betont der DStGB die erforderliche Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger, etwa beim hochwasserangepassten Bauen.

[zurück](#)

#### **15. Klimawandel – Broschüre**

**Es gibt eine Broschüre, in der die Projekte der „EU-Mission zur Anpassung an den Klimawandel“ vorgestellt werden.**

In Rahmen dieser EU-Mission werden in 14 Kommunen Branchenübergreifend Innovationen und Lösungen zur Bekämpfung des Klimawandels in Städten und Regionen mit dem Ziel untersucht und erprobt, wirksame Lösungen zu liefern. In der 44-Seiten Broschüre vom 27. Juni 2024 werden Projekte vorgestellt, die sich mit verschiedenen Aspekten der Anpassung befassen, angefangen vom Einsatz modernster IT-Lösungen zur Bewertung und Überwachung von Klimarisiken und -auswirkungen bis hin zur

Nutzung der Natur als Verbündeter bei der Entwicklung umweltfreundlicher und nachhaltiger Lösungen um die Auswirkungen des Klimas zu mildern und die Breite und Tiefe unserer kollektiven Reaktion zu verdeutlichen. Zu den Aufgaben der EU Missionen siehe unter eukn 12/2020/24

- Broschüre <https://t1p.de/ze9ie>
- eukn 12/2020/24 <https://t1p.de/lj2ad>

[zurück](#)

## **16. Umweltbezogene Werbeaussagen – Greenwashing**

**In der Werbung sollen alle umweltbezogene Aussagen künftig vor der Veröffentlichung von unabhängigen Sachverständigen überprüft werden.**

Das sieht der am 22. März 2023 von der Kommission vorgelegte Entwurf einer Richtlinie über Umweltaussagen vor. Damit soll dem Wildwuchs von irreführenden Aussagen über vermeintlich ökologische Produkte bzw. Dienstleistungen ein Ende bereitet werden. Ein aktueller Überblick der derzeitigen Praxis von Schönfärberei zeigt, dass in diesem Bereich dringend gesetzliche Vorgaben erforderlich sind, denn

- 53% der grünen Behauptungen enthalten vage, irreführende oder unbegründete Infos;
- für 40% der Behauptungen gibt es keine Belege;
- die Hälfte aller grünen Labels bietet eine schwache oder gar keine Verifizierung.

Darüber hinaus gibt es 230 Nachhaltigkeitssiegel und 100 Siegel für grüne Energie in der EU, die sehr unterschiedlich transparent sind. Daher soll die Richtlinie auch für bestehende und künftige Umweltkennzeichnungssysteme gelten, sowohl öffentliche als auch private Kennzeichen.

Künftig müssen Werbeaussagen (siehe eukn 4/2023/8) die z.B. angeben oder andeuten, dass die Umweltauswirkungen positiv sind, oder gar nicht vorhanden sind, durch Informationen untermauert und diese vorab überprüft werden. Das betrifft u.a. Aussagen wie

- Verpackung zu 30% aus recyceltem Kunststoff,
- bienenfreundlicher Saft
- Fahrt mit CO<sub>2</sub>-Kompensation
- garantierte Verringerung der mit der Herstellung dieses Produkts verbundenen CO<sub>2</sub> Emissionen bis 2030 um 50% gegenüber 2020
- das Unternehmen ist "klimaneutral", "CO<sub>2</sub>-neutral" oder "zu 100% CO<sub>2</sub>-kompensiert"

Verboten sollen künftig u.a. auch völlig allgemeine Umweltaussagen, wie

- umweltfreundlich
- natürlich
- biologisch abbaubar
- klimaneutral
- ökologisch

Künftig müssen alle Aussagen durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse untermauert werden, aus denen die relevanten Umweltauswirkungen und etwaige Zielkonflikte hervorgehen.

Umweltaussagen oder -zeichen, bei denen die gesamten Umweltauswirkungen eines Produkts pauschal bewertet werden, z. B. in Bezug auf die biologische Vielfalt, das Klima, den Wasserverbrauch, den Boden usw., sind

nicht zulässig, es sei denn, es gibt entsprechende EU-Vorschriften. Umweltaussagen und –zeichen müssen klar und leicht verständlich sein und deutlich machen, auf welche Umwelteigenschaften (etwa Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit oder Biodiversität) sie sich beziehen. Umweltzeichensysteme nach EN ISO 14024 Typ 1 sollen von der Überprüfung ausgenommen sein, wenn sie in einem Mitgliedstaat offiziell anerkannt sind und den neuen Vorschriften entsprechen. Die Anerkennung durch einen Mitgliedstaat würde dann für den gesamten Unionsmarkt reichen.

Nachdem das Parlament am 17. Januar 2024 und der Rat am 17. Juni 2024 ihre Meinungsbildung abgeschlossen haben, sind jetzt die Grundlagen für Verhandlungen über die endgültige Fassung der Richtlinie geschaffen.

- Pressemitteilung Parlament 17.01.2024 <https://t1p.de/fm12n>
- Pressemitteilung Rat 17.06.2024 <https://t1p.de/68nq9>
- Eukn 4/2023/8 <https://t1p.de/mv6fx>
- Richtlinie Entwurf 22.03.2023 <https://bit.ly/3LQa6C3>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/3neyhjm>
- Webseite Umweltaussagen <https://bit.ly/40UHYIK>
- EN ISO 14024 Typ 1 <https://t1p.de/waxlo>

[zurück](#)

## 17. Luftqualität –Anforderungen verschärft

**Die überarbeitete Luftqualitätsrichtlinie legt strengere Schadstoffwerte fest, die bis 2030 erreicht werden müssen.**

Die Richtlinie gilt für eine ganze Reihe von Luftschadstoffen – darunter Feinstaub und Partikel (PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub>), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Benzo(a)pyren, Arsen, Blei und Nickel –, für die jeweils spezifische Normen vorgegeben werden. So sollen etwa die Jahresgrenzwerte für die Schadstoffe, die sich nachweislich am stärksten auf die menschliche Gesundheit auswirken – PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>2</sub> – von 25 µg/m<sup>3</sup> auf 10µg/m<sup>3</sup> beziehungsweise von 40 µg/m<sup>3</sup> auf 20 µg/m<sup>3</sup> gesenkt werden. In Fällen, in denen ein konkretes Risiko besteht, dass die Schwellen für bestimmte Schadstoffe überschritten werden, müssen die Mitgliedstaaten

- vor Ablauf der Frist einen Fahrplan für die Luftqualität erstellen, wenn der Schadstoffgehalt zwischen 2026 und 2029 den bis 2030 zu erreichenden Grenz- oder Zielwert überschreitet;
- Luftqualitätspläne für Gebiete aufstellen, in denen die Schadstoffwerte nach Ablauf der Frist die in der Richtlinie festgelegten Grenz- und Zielwerte überschreiten;
- für Gebiete, in denen die Alarmschwellen überschritten werden, Pläne für kurzfristige Maßnahmen aufstellen und darin Notfallmaßnahmen (etwa eine Beschränkung des Fahrzeugverkehrs, die Pausierung von Bauarbeiten usw.) festlegen, um die unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit zu verringern.

In Fällen, in denen wenig Potenzial besteht, die Ozonkonzentrationen auf lokaler oder regionaler Ebene zu verringern, sollen die Mitgliedstaaten keine Luftqualitätspläne erstellen müssen, sofern sie der Öffentlichkeit eine ausführliche Begründung für eine solche Ausnahme vorlegen.

Die Luftqualität wird EU-weit anhand gemeinsamer Methoden und Kriterien bewertet. und die überarbeitete Richtlinie bringt weitere Verbesserungen bei der Überwachung und Modellierung der Luftqualität.

Ganz entscheidend für die Bürger ist die Regelung, dass nach den neuen Vorschriften die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Bürger Schadensersatz verlangen und erwirken können, wenn ihre Gesundheit durch einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung bestimmter Bestimmungen der Richtlinie geschädigt wurde.

Am 26. Oktober 2022 legte die Kommission ihren Vorschlag zur Aktualisierung und Zusammenführung der bestehenden Luftqualitätsrichtlinien vom 15. Dezember 2004 (2004/107/EG) und vom 21. Mai 2008 (2008/50/EG) vor. Diese beiden bestehenden Richtlinien wurden aktualisiert und in der neuen Richtlinie zusammengeführt. Die neue Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach der bevorstehenden Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben nach Inkrafttreten zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

- Pressemitteilung Rat 14.10.2024 <https://t1p.de/3bigy>
- Kommissionsvorschlag 26.10.2022 <https://t1p.de/82nvw>
- Fragen und Antworten <https://t1p.de/sdqe0>
- Pressemitteilung Rat 08.03.2024 <https://t1p.de/gmsl0>
- Luftqualitätsrichtlinie vom 15.12.2004 2004/107/EG <https://t1p.de/dnu5w>
- Luftqualitätsrichtlinie vom 21.05.2008 2008/50/EG) <https://t1p.de/de5aw>

[zurück](#)

## **18. Rauchfreie Umgebungen**

### **Die Ratsempfehlungen für rauchfreie Umgebungen vom 30. November 2009 sollen auf wichtige Außenbereiche ausgeweitet werden.**

Nach dem Vorschlag der Kommission vom 17. August 2024 sollen in die Empfehlungen einbezogen werden

u.a. öffentliche Spielplätze, Freizeitparks, Freibäder, öffentliche Gebäude, Haltestellen und Bahnhofsbereiche.

auf erhitzte Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten, die zunehmend von sehr jungen Menschen (siehe unter eukn 9/2024/28) konsumiert werden.

Die Ausweitung der Empfehlungen auch auf E-Zigaretten wird damit begründet, dass die Weltgesundheitsorganisation Belastung der Umgebungsluft festgestellt hat, die bei Umstehenden zu erheblichen Risiken für Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Problemen führen kann. Die Maßnahmen sollen dem Ziel des Europäischen Krebsbekämpfungsplans dienen, bis 2040 eine „Generation rauchfrei“ zu erreichen, in der weniger als 5% der Bevölkerung Tabak konsumieren. Tabak ist weiterhin der Krebsrisikofaktor Nummer 1 und für ein Viertel aller Krebstoden in der EU verantwortlich.

Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten im Kommissionsvorschlag zum Austausch bewährter Verfahren und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit aufgefordert, damit die getroffenen Maßnahmen EU-weit größtmögliche Wirkung entfalten.

Kommissionsvorschlag 17.08.2024 <https://t1p.de/o2ue3>

Ratsempfehlung vom 30.11.2009 <https://t1p.de/ncq4b>

eukn 9/2024/28 <https://t1p.de/oz6nn>

[zurück](#)

## 19. Abwasser – 4. Reinigungsstufe

### **Die 4. Reinigungsstufe in der Abwasserreinigung wird im Endausbaustadium 9 Milliarden Euro kosten.**

Bis 2045 werden die Kosten für stufenweisen Ausbau von Kläranlagen kontinuierlich auf 864 Millionen Euro pro Jahr ansteigen. An den Kosten müssen sich Hersteller von Arznei- und Körperpflegeprodukten als Verursacher mit mindestens 80% der Ausbau- und Betriebskosten beteiligen. Grundlage der Kostenberechnungen ist eine vom Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) am 1. Oktober 2024 vorgelegte Studie zu „Kosten der Viertbehandlung und Herstellerverantwortung“ bei Kläranlagen.

Die 4. Reinigungsstufe dient der Reduzierung von Spurenstoffen. Das betrifft bis 2045 alle Anlagen mit einer Ausbaugröße mehr als 150.000 Einwohnern (156 Anlagen) und alle Gemeinden zwischen 10.000 und 150.000 Einwohnern in noch zu definierenden Risikogebieten (voraussichtlich 518 Anlagen). Damit werden in Deutschland insgesamt circa 647 Anlagen von der Ausbaupflicht erfasst.

- Studie <https://t1p.de/pyj7l>
- 4. Reinigungsstufe <https://t1p.de/bogkp>

[zurück](#)

## 20. Textilabfälle – Bewirtschaftung

### **Die meisten Textilabfälle in Europa werden derzeit nicht sortiert.**

Nach einem Bericht der Europäische Umweltagentur (EUA) fielen im Jahr 2020 in der EU rund 16 kg Textilabfälle pro Person an. Nur etwa ein Viertel dieser Menge (4,4 kg) wurde getrennt für die Wiederverwendung und das Recycling gesammelt, der Rest landete im gemischten Hausmüll. 82% aller Textilabfälle stammten von Verbrauchern, der Rest waren Abfälle aus der Produktion oder Textilien, die nicht verkauft wurden. Daher müssen die Sortier- und Recyclingkapazitäten dringend ausgebaut werden, um eine kreislauforientiertere Nutzung gebrauchter Textilien zu gewährleisten. In dem Bericht werden dargestellt der aktuelle Stand der Erzeugung von Textilabfällen, die Sammelsysteme, die Behandlungskapazitäten und die verschiedenen Klassifizierungen für Alttextilien in Europa.

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie (WRRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten, ab 1. Januar 2025 getrennte Sammelsysteme für Alttextilien einzurichten. Die Europäische Kommission hat außerdem eine gezielte Überarbeitung der WRRL vorgeschlagen, um eine verbindliche Extender-Herstellersverantwortung für Textilien in allen Mitgliedstaaten einzuführen, damit die Hersteller für den gesamten Lebenszyklus von Textilerzeugnissen verantwortlich sind, von ihrer Gestaltung bis zur Abfallbewirtschaftung. Der Kommissionsvorschlag sieht auch die Einführung von Vorschriften für die getrennte Sammlung von Textilien und Sortieranforderungen für die Verbringung von Alttextilien vor.

Laut einer von der EUA im Jahr 2023 durchgeführten Umfrage verfügten die meisten EU-Mitgliedstaaten bereits über getrennte Sammelsysteme, die jedoch hauptsächlich zur Erfassung wiederverwendbarer Textilien eingerichtet wurden. Der EUA-Bericht warnt davor, dass neben der getrennten Sammlung auch die Sortier- und Recyclingkapazitäten in Europa ausgebaut werden müssen, um zu verhindern, dass gesammelte Textilien in

Verbrennungsanlagen oder Deponien landen oder in Regionen außerhalb der EU exportiert werden.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/ae9yz>
- Bericht EUA <https://t1p.de/haok1>

[zurück](#)

## **21. Das Recht auf Reparatur**

**Die Verbraucher haben ab Juli 2026 ein Recht auf eine einfachere, schnellere und transparentere Reparatur von Waren.**

Das sieht die am 31. Juli 2024 in Kraft getretene Richtlinie 2024/1799 über das „Recht auf Reparatur“ vor (zuletzt eukn 2/2024/25). Um die Verbraucher zu ermutigen, ihre Waren länger zu nutzen und infolgedessen eine vorzeitige Entsorgung von reparierbaren Waren zu vermeiden, wurden einige Maßnahmen zur Förderung der Reparatur definiert:

- Die Hersteller von Produkten, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz innerhalb oder außerhalb der EU haben, sind verpflichtet, bestimmte Produkte innerhalb einer angemessenen Frist und zu einem angemessenen Preis zu reparieren,
- Europäische Online-Plattform für Reparaturen. Diese soll als Erweiterung des Portals „Ihr Europa“ eingerichtet werden.
- Die gesetzliche Garantie nach der Reparatur wird verlängert. Lassen die Verbraucher ihre Waren reparieren, bekommen sie ein zusätzliches Jahr der gesetzlichen Garantie. Dies gilt allerdings nur, wenn die Reparatur im Rahmen der ursprünglichen gesetzlichen Garantie stattfindet.
- Die Mitgliedstaaten müssen auch nationale Maßnahmen zur Förderung der Reparatur einführen, können jedoch selbst entscheiden, wie diese aussehen sollen, z.B. Informationskampagnen oder Schulungen zu Reparaturfähigkeiten. Zudem können sie auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ergriffen werden. Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission bis zum 31. Juli 2029 über die jeweiligen Maßnahmen informieren.
- Ein europäisches Reparaturinformationsformular wird eingeführt, mit dem die Reparaturbetriebe den Verbrauchern Informationen über ihre Reparaturdienstleistungen anbieten, um verschiedene Angebote leicht vergleichbar zu machen. Die Ausstellung des Formulars ist jedoch freiwillig. Wird das Formular bereitgestellt, müssen die darin festgelegten Bedingungen 30 Tage lang gültig bleiben.

Die Mitgliedstaaten können auch Maßnahmen ergreifen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Sie können beispielsweise Reparaturzentren einrichten oder finanzielle Anreize für die Reparatur von Waren schaffen. Eine weitere Möglichkeit ist die Organisation lokaler Reparaturinitiativen, wie zum Beispiel Reparaturcafés.

- Richtlinie 2024/1799 vom 13.06.2024 <https://t1p.de/w1tvk>
- eukn 2/2024/25 <https://t1p.de/ih09b>

[zurück](#)

## **22. Tourismusbranche – Arbeitsplätze**

### **Es gibt eine aktuelle Statistik über die in der EU beschäftigten Menschen in der Tourismusbranche.**

Die von Eurostat am 29. Mai 2024 vorgelegte Veröffentlichung bezieht sich auf Zahlen aus den Bezugsjahren 2021 und 2023. Danach waren im Jahr 2021 11,3 Millionen Menschen in der EU in wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Tourismus beschäftigt, aber nicht unbedingt ausschließlich auf den Tourismus angewiesen. Davon waren 6,8 Mio. in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie, 2,1 Mio. im Beherbergungssektor, 1,8 Mio. im Verkehrssektor und 0,4 Mio. für Reisebüros und Reiseveranstalter tätig.

- In den drei Branchen, die fast ausschließlich vom Tourismus abhängig sind (Unterkunft, Reisebüros/Reiseveranstalter und Luftverkehr), waren in der EU 2,8 Millionen Menschen beschäftigt.
- Im Jahr 2023 beschäftigte die Tourismusbranche mehr weibliche als männliche Arbeitskräfte, wobei die höchsten Anteile in Reisebüros und Reiseveranstaltern sowie im Beherbergungsgewerbe zu verzeichnen waren.
- Im Jahr 2023 waren 11% der in der Tourismusbranche Beschäftigten junge Arbeitnehmer (15-24 Jahre), während dieser Anteil lag bei 9% im Dienstleistungssektor und in der nichtfinanziellen Wirtschaft.
- Auf ausländische Staatsangehörige entfielen 15,9% der Arbeitskräfte in der Tourismusbranche (7% aus anderen EU-Ländern und 9% aus Nicht-EU-Ländern), 5,3% mehr als in der gesamten nichtfinanziellen gewerblichen Wirtschaft (10,6%).

In Deutschland steht nach Angaben der Tourismuswirtschaft jeder achte Arbeitsplatz direkt (2,92 Millionen) oder indirekt (auch 1,25 Millionen) mit dem Tourismus in Verbindung. Das Gaststättengewerbe beschäftigt die meisten Menschen – insgesamt sind es 1,1 Millionen. Zweitwichtigster Arbeitgeber ist das Beherbergungsgewerbe mit 800.000 Angestellten.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://t1p.de/lk514>
- Eurostat-Webseite <https://t1p.de/arp3>
- Datenbank Tourismus <https://t1p.de/l7zse>
- Glossar Tourismus <https://t1p.de/li3hn>
- DE Tourismuswirtschaft <https://t1p.de/gtf71>

[zurück](#)

## **23. Reisepässe und Personalausweise – Digitalisierung**

### **Für die Ein- und Ausreise in oder aus dem Schengen-Raum sollen Pässe und Personalausweise digitalisiert werden.**

Diese „Digitale EU-Reise-App“ soll sowohl für EU-Bürger als auch für Nicht-EU-Bürger Anwendung finden. Mit den beiden Digitalisierungsvorschlägen der Kommission vom 8. Oktober 2024 sollen die Grenzkontrollen beschleunigt und den Reiseverkehr vereinfacht werden. Gleichzeitig muss hohe Sicherheit gewährleistet bleiben, indem jeder einzelne Reisende kontrolliert wird.

- Digitale Reiseausweise sind eine digitale Fassung der in Pässen und Personalausweisen gespeicherten Daten. Sie umfassen Informationen, die auf dem Chip des Reisepasses oder Personalausweises gespeichert sind, z.B. das Gesichtsbild des Inhabers, jedoch keine

Fingerabdrücke. Ein digitales Reisedokument kann auf einem Mobiltelefon gespeichert werden. Ob Reisende diese digitale Fassung ihrer Dokumente nutzen, ist ihnen völlig freigestellt. Die Nutzung ist kostenlos.

- Die Digitale EU-Reise-App soll von der Kommission mit Unterstützung von eu-LISA entwickelt werden, der EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen. Die EU-Reise-App soll auf EU-Ebene ab 2030 eingeführt werden. Sie kann von allen EU-Bürgern sowie Drittstaatsangehörigen mit biometrischem Reisepass bzw. EU-Personalausweis für die Einreise in bzw. die Ausreise aus dem Schengen-Raum genutzt werden.

Die Vorschläge liegen dem Parlament und Rat zur Beratung und Entscheidung vor. Nach ihrer Annahme werden die Digitale EU-Reise-App und die erforderlichen technischen Standards entwickelt.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/bmdoz>
- Digitale Reiseausweise (Deutsch) <https://t1p.de/tmhjz>
- Digitale EU-Reise-App (Englisch) <https://t1p.de/mmlje>
- eu-LISA <https://t1p.de/pn11b>

[zurück](#)

## **24. Katastrophenschutzverfahren – Finanzierung**

**Das Parlament fordert, dass das EU Katastrophenschutzverfahren mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet wird.**

Damit reagiert das Plenum auf die jüngsten extremen Wetterereignisse in Europa und fordert in einer Entschließung vom 19. September 2024, dass

- die aufgestockten Ressourcen insbesondere mit Blick auf den nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen erfolgen;
- der Solidaritätsfonds der EU (EUSF) „der zunehmenden Zahl und Schwere von Naturkatastrophen in ganz Europa Rechnung tragen sollte“;
- die die Bereitstellung von Mitteln für die betroffenen Länder beschleunigt werden,
- weitere technische und finanzielle Unterstützung, auch durch Instrumente der Kohäsionspolitik zur Verfügung gestellt werden;
- langfristig die zukünftige EU-Kohäsionspolitik einen weiteren Schwerpunkt auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel legt

Schließlich betont das Parlament, dass Investitionen in das Hochwassermanagement und Maßnahmen zur Risikoprävention dringend notwendig sind. Zugleich fordern die Abgeordneten, dass die Kommission rasch einen Europäischen Plan zur Anpassung an den Klimawandel vorlegt, einschließlich konkreter Gesetzgebungsvorschläge.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/pu6bx>
- Plenum <https://t1p.de/feoij>

[zurück](#)

## **25. Schülerzeitungswettbewerb**

**Termin: 15.01.2025**

### **Im Schülerzeitungswettbewerb werden die besten Schülerzeitungen Deutschlands gesucht.**

Mit dem „Schülerzeitungspreis Europa“ werden Schülerzeitungen gewürdigt, die sich mit Europa im Alltag ihrer jugendlichen Leserinnen und Leser beschäftigen. Junge Medienschaffende an deutschen Schulen aller Schulkategorien (Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen, die Gymnasien sowie die beruflichen Schulen), die über aktuelle europäische Themen schreiben, Podcasts oder Videos über europäische Projekte erstellen oder über Erfahrungen mit Europa an ihrer Schule bloggen, können ihre Beiträge bei der Jugendpresse einzureichen.

Im Bundeswettbewerb messen sich in den Schulkategorien die Sieger aus den Landeswettbewerben. Zu den Preisträgern je Schultyp gesellen sich je ein Onlinepreis pro Schulkategorie und Sonderpreise, die herausragendes journalistisches Handwerk in diversen Bereichen. Der Einsendeschluss ist der 15. Januar 2025.

Schülerzeitungen, die über die Europawahl berichten, Erstwählerinnen und -wähler interviewen oder mit den Inhalten der Wahl in Texten, Reportagen, Podcasts auseinandergesetzt haben, können sich für den Sonderpreis der Vertretung der EU Kommission in Deutschland bewerben. Neben der Wahl sind auch Berichte in Schülerzeitungen zu europäischen Projekten vor Ort interessant und wie europäische Themen ausgewogen, verständlich und zielgruppengerecht aufbereitet werden. Der Sonderpreis ist mit einem Preisgeld von 1.000 Euro ausgestattet.

- Pressemitteilung <https://t1p.de/rhyuc>
- Bewerbungsportal <https://t1p.de/xkubk>
- Jugendpresse <https://t1p.de/ryvg5>
- Landeswettbewerbe <https://t1p.de/ehvpj>

[zurück](#)

## **26. Ratsmitglieder gemeinsam für Europa**

### **Ein europäisches Netzwerk aus gewählten Lokalpolitikern vermittelt EU-Inhalte vor Ort.**

Unter dem Motto „Europa fängt in der Gemeinde an“ ist der besondere Schwerpunkt dieses Projekts die Ausstattung der Gemeinderäte mit einem umfassenden „Kommunikationsarsenal“, das sie in die Lage versetzt, mit den Bürgern fundiert über EU-Themen zu kommunizieren.

Eine lokale Behörde, die eine Partnerschaft im Rahmen des Projekts abschließen möchte, sollte das Online-Bewerbungsformular ausfüllen. Dem Formular liegt eine zu unterzeichnende Erklärung bei, in der das Interesse und die Bereitschaft bekundet wird, durch die Ernennung eines/r gewählten Lokalpolitiker\*in, ein Partner bei der Vermittlung von EU-Themen vor Ort zu werden. Die Partnerschaft beginnt, sobald die Europäische Kommission das Bewerbungsformular annimmt. Weitere Einzelheiten unter „Häufig gestellte Fragen“.

- Netzwerk <https://t1p.de/d2rp9>
- Häufig gestellte Fragen <https://t1p.de/aikkw>
- Bewerbungsformular <https://t1p.de/9u8rs>
- Erklärung <https://t1p.de/8h6zl>

[zurück](#)